

1. Geschäftsordnung Ethikbeirat

1.1. Name und Aufgaben

Gemäß § 9 der Statuten von Ergotherapie Austria ist der „Ethikbeirat“ (EBR) ein auf Dauer eingerichtetes Organ von Ergotherapie Austria.

Aufgaben des Ethikbeirats

- Der EBR sieht seine Hauptaufgabe in der Förderung und Unterstützung der Verbandsmitglieder bei der ethischen Urteilsbildung. Hierbei bezieht sich der EBR auf das aktuelle „Ethische Leitbild der Ergotherapeut*innen Österreichs“.
- Der EBR gibt Empfehlungen zu ethischen Fragestellungen des Vorstandes.
- Der EBR unterstützt die Aktualisierung des Ethischen Leitbildes.

Abgrenzung der Aufgaben des Ethikbeirats

- Der EBR versteht sich nicht als Ombudsstelle (streitschlichtende Instanz).
- Der EBR versteht sich nicht als Ethikkommission für wissenschaftliche Arbeiten.
- Der EBR gibt ausschließlich Handlungsempfehlungen zur ethischen Dimension konkreter Sachverhalte und klammert dabei die Beurteilung berufsrechtlicher, juristischer oder fachlicher Dimensionen der Fragestellung aus.

1.2. Zusammensetzung, Mitglieder

Der EBR ist ein Organ von Ergotherapie Austria, das sich aus ehrenamtlichen Verbandsmitgliedern zusammensetzt. Die EBR Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören, um Unabhängigkeit zu gewährleisten. Die Mitglieder des Ethikbeirates werden von Ethikbeirat ausgewählt und vom Vorstand kooptiert.

Der EBR kann im Bedarfsfall beratende Personen heranziehen, die im Verband und außerhalb des Verbandes tätig sind.

1.3. Aufgaben im Ethikbeirat

Die Aufgaben können individuell im Team verteilt werden:

- Koordination / Abstimmung der Treffen des Ethikbeirates
- Bearbeitung von Mailanfragen, Anonymisierung der Anfragen
- Sitzungsvorbereitung (Tagesordnung und Einladung), Sitzungsleitung / Moderation und Protokollierung der Sitzung
- Zusammenfassung / Verschriftlichung und Weitergabe der erarbeiteten Handlungsempfehlungen
- Kommunikation mit Vorstand

1.4. Befangenheit, Verschwiegenheit

Die Mitglieder des EBR verpflichten sich zu streng vertraulicher Behandlung der zur Diskussion stehenden Angelegenheiten, auch nach Beendigung Ihrer Funktion im Ethikbeirat. Wenn sich ein Mitglied bei der Bearbeitung einer speziellen Frage für befangen erachtet, ist es angehalten, dies der EBR Gruppe mitzuteilen und sich bei Abstimmungen in dieser Angelegenheit des Stimmrechts zu enthalten.

1.5. Arbeitsweise des Ethikbeirats

Der EBR tagt viermal pro Jahr zur Bearbeitung von ethischen Fragestellungen. Diese Termine werden für ein Jahr im Vorhinein vereinbart und werden auf der Homepage von Ergotherapie Austria veröffentlicht. Fragestellungen, die bis 14 Tage vor dem Termin an die E-Mailadresse ethikbeirat@ergotherapie.at eingebracht werden, können im Zuge des folgenden Treffens des Ethikbeirates bearbeitet werden.

Folgendes Procedere wird festgelegt

- Anfragen dürfen von Verbandsmitgliedern (ethikbeirat@ergotherapie.at), sowie vom Vorstand an den Ethikbeirat gestellt werden.
- Anfragen werden von einer Person des Ethikbeirats anonymisiert.
- Fragestellungen bzw. Anfragen werden in anonymisierter Form an die Mitglieder im Ethikbeirat weitergeleitet.
- Die Anfragen werden im Rahmen der Sitzungen des EBR bearbeitet.
- Aus den Sitzungen werden Protokolle erstellt, die zur Information an den Vorstand von Ergotherapie Austria weitergeleitet werden.
- Nach der Meinungsbildung im EBR erfolgt eine Empfehlung.
- Die Verwahrung/Archivierung der Empfehlungen obliegt Ergotherapie Austria

1.6. Sitzungen, Beschlusserfordernisse

Bei Sitzungen des EBR dürfen nur die Mitglieder des EBR anwesend sein. Beratende Personen können an den Sitzungen teilnehmen, sofern sie von der Sitzungsleitung eingeladen wurden. Eine Empfehlung wird bei Zustimmung einer einfachen Mehrheit der Mitglieder des Ethikbeirates ausgesprochen. Der EBR strebt einen Konsens an. Wird dieser nicht erreicht werden die divergierenden Meinungen erläutert.

1.7. Aufwandsentschädigung

Finanzielle Aufwandsentschädigungen (Sitzungsgeld in Höhe von 35,- Euro + Fahrtkosten) werden vom Verband nach Vorlage der Abrechnung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Ethikbeirats sowie für max. zwei beratende / eingeladene Personen pro Sitzung von Ergotherapie Austria ausbezahlt.

1.8. Änderungen der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des EBR ist Teil der Geschäftsordnung von Ergotherapie Austria und auf der Website von Ergotherapie Austria zugänglich.

Der Ethikbeirat ist ein eigenes Gremium und deshalb eigens festgelegt.